



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 22, Nummer 16, Peitz, den 27.11.2013

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz

Seite 2

Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Brandenburgischen Meldegesetz

Seite 2

Bundestagswahl 2013 - Ergebnisse im Amt Peitz

Seite 3

Gemeinde Heinersbrück

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Seite 4

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Seite 5

Gemeinde Teichland

Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust

Seite 5

Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage

Seite 10

der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Seite 13

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 14

Adresse/Sprechstunden

Seite 14

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 14

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 28.10.2013 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Das Amt Peitz ist Träger der Mosaik-Grundschule in Peitz sowie der Krabat-Grundschule in Jänschwalde. Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die im Amtsgebiet Peitz (einschließlich Ortsteile, Wohnteile) wohnen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen (zuständige Grundschule). Gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG kann das staatliche Schulamt aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten.

§ 3

Zuordnung/Schulbezirke

(1) Für die Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2 in 03185 Peitz, wird folgender Schulbezirk bestimmt, für den sie die örtlich zuständige Grundschule ist:

Aufnahme an der Mosaik-Grundschule finden alle Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2014/2015 aus

- der Gemeinde Drachhausen,
- der Gemeinde Drehnow,
- der Gemeinde Tauer mit dem Ortsteil Schönhöhe,
- der Gemeinde Turnow-Preilack mit den Ortsteilen Turnow und Preilack,
- der Stadt Peitz.

(2) Für die Krabat-Grundschule Jänschwalde, Schulstraße 2 in 03197 Jänschwalde, Ortsteil Jänschwalde-Ost, wird folgender Schulbezirk bestimmt, für den sie die örtlich zuständige Grundschule ist:

Aufnahme an der Krabat-Grundschule finden alle Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2014/2015 aus

- der Gemeinde Jänschwalde mit den Ortsteilen Jänschwalde-Dorf, Drewitz, Grieben und Jänschwalde-Ost,
- der Gemeinde Heinersbrück mit dem Ortsteil Grötsch und dem Wohnteil Radewiese,
- der Gemeinde Teichland mit den Ortsteilen Bärenbrück, Maust und Neuendorf.

(3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt an der örtlich zuständigen Grundschule. Bei der Anmeldung an dieser Schule können die Eltern eine andere Schule benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll. Das staatliche Schulamt entscheidet gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 23.11.2006, außer Kraft. Peitz, den 30.10.2013

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung über Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG)

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach § 32a Abs. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Die Erteilung solcher automatisierter Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung (**Auskunftssperre**) widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.

Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldeG kann die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 BbgMeldeG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

Der Betroffene hat nach § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 (BbgMeldeG) durch die Einrichtung einer **Übermittlungssperre** zu widersprechen.

Widerspruchsrecht: Der Betroffene hat das Recht, durch Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen.

Des Weiteren hält das Bürgerbüro des Amtes Peitz für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke zu den Sprechzeiten

Montag und Mittwoch von 09:00 - 15:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr und jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 09:00 - 12:00 Uhr bereit. Peitz, den 04.11.2013

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Bundestagswahl 2013**Ergebnisse im Amt Peitz****Erststimmen**

<i>Kandidat</i>	<i>Partei</i>	<i>Drachhausen</i>	<i>Drehnow</i>	<i>Heinersbrück</i>	<i>Jänschwalde</i>	<i>Stadt Peitz</i>	<i>Tauer</i>	<i>Teichland</i>	<i>Turnow-Preilack</i>
Wöllert	DIE LINKE	25,6%	16,1%	16,1%	21,5%	21,2%	16,9%	17,6%	16,4%
Freese	SPD	24,0%	26,8%	19,2%	22,5%	27,1%	21,1%	26,8%	24,2%
Dr. Schulze	CDU	32,0%	42,1%	45,8%	34,0%	34,9%	41,0%	39,6%	42,6%
Prof. Dr. Neumann	FDP	2,1%	1,2%	1,9%	1,5%	2,2%	3,5%	3,2%	2,6%
Renner	GRÜNE/B 90	1,4%	1,4%	1,5%	2,2%	2,0%	1,4%	1,1%	1,4%
Zasowk	NPD	5,3%	5,8%	5,6%	5,6%	3,7%	6,7%	2,9%	4,0%
Kahle	PIRATEN	0,7%	0,3%	2,2%	3,5%	1,7%	2,5%	1,2%	2,0%
Zachow-Vierrath	DKB	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,1%	0,0%	0,3%	0,0%
Neškovic	/	8,5%	6,1%	7,7%	8,9%	6,5%	6,3%	6,4%	6,6%
Krause	DIE PARTEI	0,5%	0,3%	0,0%	0,2%	0,6%	0,7%	1,0%	0,2%
Wahlbeteiligung	/	62,9%	73,2%	61,9%	66,6%	56,5%	67,8%	70,5%	66,1%

Zweitstimmen

<i>Partei</i>	<i>Drachhausen</i>	<i>Drehnow</i>	<i>Heinersbrück</i>	<i>Jänschwalde</i>	<i>Stadt Peitz</i>	<i>Tauer</i>	<i>Teichland</i>	<i>Turnow-Preilack</i>
DIE LINKE	26,1%	15,7%	14,9%	23,2%	22,8%	20,3%	19,5%	19,2%
SPD	20,2%	22,9%	15,8%	19,3%	22,3%	17,3%	20,2%	22,4%
CDU	34,6%	47,7%	50,5%	35,4%	35,7%	40,0%	43,3%	41,6%
FDP	1,8%	1,4%	2,5%	2,5%	2,5%	2,8%	2,2%	2,9%
GRÜNE/B 90	1,8%	2,0%	1,2%	2,7%	2,8%	2,1%	2,8%	1,5%
NPD	5,0%	4,3%	5,6%	4,5%	3,1%	5,4%	1,9%	2,5%
PIRATEN	1,8%	0,9%	1,9%	2,2%	1,9%	2,3%	1,1%	2,0%
REP	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,2%	0,5%	0,1%	0,0%
MLPD	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
AfD	8,0%	4,3%	5,6%	8,0%	6,7%	7,5%	7,0%	6,7%
pro Deutschland	0,0%	0,0%	0,6%	0,6%	0,6%	0,9%	0,6%	0,5%
Freie Wähler	0,5%	0,9%	1,5%	1,1%	1,4%	0,9%	1,1%	0,8%
Wahlbeteiligung	62,9%	73,2%	61,9%	66,6%	56,5%	67,8%	70,5%	66,1%

Wahlbehörde

Gemeinde Heinersbrück

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	940.500	158.400	0	1.098.900
ordentliche Aufwendungen	1.289.700	1.600	0	1.291.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	1.021.500	150.700	36.200	1.136.000
Die Auszahlungen	1.298.100	0	39.400	1.258.700
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.900	150.700	0	1.043.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.170.400	0	8.500	1.161.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	128.600	0	36.200	92.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	124.900	0	30.900	94.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.800	0	0	2.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 5

Die gemäß § 5 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 13.11.2013

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Die nach § 74 der BbgKVerf für das Land Brandenburg kommunalrechtliche Genehmigung wurde am 12.11.2013 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 mit Auflagen erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus. Peitz, den 13.11.2013

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer in ihrer Sitzung am 14.11.2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 01.11.2001 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Tauer jährlich

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. für den 1. Hund | 18,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 36,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 240,00 Euro je Kampfhund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II/04, Nr. 17, S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Dies gilt nicht für American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Peitz, den 18.11.2013

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013) i.V.m. den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie dem Brandenburgischen

Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 05.11.2013 folgende

Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust

beschlossen:

§ 1

Durchführung der Abwasserentsorgung

- (1) Die Gemeinde Teichland betreibt zur Entsorgung des in dem Ortsteil Maust anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Gemeinde Teichland kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde Teichland im Rahmen ihrer Abwasserentsorgungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(2) *Anschlussnehmer* ist, wer bei der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) *Abwassereinleiter* sind die Anschlussnehmer, andere zur Einleitung von Abwasser von dem Grundstück Berechtigte und jeder, der einer öffentlichen Entwässerungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(4) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(5) Die *Abwasserentsorgung* im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Versickern, Verregnen, Verrieseln, Behandeln und Einleiten von Abwasser.

(6) Zu der *öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage* gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes, der Abwasserbehandlungsanlagen und der Vorfluter, mit Ausnahme der Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen.

(7) Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage. Sie umfassen die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dienen, einschließlich des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses.

Der *Grundstücksanschluss* umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Kontrollschacht, wenn sich dieser dort befindet). Der *Hausanschluss* beinhaltet unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht.

Bei *Sonderentwässerungsanlagen* zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhalten Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer im Gebiet der Gemeinde Teichland ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu verlangen und sein Abwasser hierin einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage grenzen. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Teichland. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erweitert oder geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit die Gemeinde Teichland von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Gemeinde Teichland schließt das Anschluss- und Benutzungsrecht bzgl. Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, aus.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken auf Dauer Abwasser anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie hieran angrenzen.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist stets dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder wird, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

(4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann die Gemeinde Teichland den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks innerhalb von drei Monaten. Ein Abnahmeverfahren ist durchzuführen. In Ausnahmefällen kann im Interesse des öffentlichen Wohls eine kürzere Frist verfügt werden.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, vor der baulichen Anlage hergestellt werden. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren ist durchzuführen.

(6) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Teichland spätestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Anschlusszwang befreit, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Anschlussnehmers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Teichland einzureichen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für den Anschlussnehmer hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer privaten dezentralen Abwasserentsorgungsanlage. Die hierzu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde ist auf Verlangen der Gemeinde Teichland dieser vorzulegen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, haben die Abwasserreinleiter alles anfallende Abwasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang).

(2) Ausgenommen hiervon sind die von den Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung verbotenen Stoffe.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Abwassereinleiter wird auf Antrag vom Benutzungszwang befreit, wenn dieser ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Abwassereinleiters mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Teichland einzureichen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für den Abwasserreinleiter hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer privaten dezentralen Abwasserentsorgungsanlage.

§ 8

Einleitungsbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dürfen zum Schutz der Umwelt und der Abwasserentsorgungsanlage solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- Bau- und Werkstoffe in überdurchschnittlichem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Klärschlammverwertung übermäßig erschweren,
- giftige, besonders übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- dem Vorfluter schaden können,
- die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage auf andere Weise stören oder
- die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden.

Zu diesen verbotenen Stoffen zählen (auch in zerkleinertem Zustand) insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze
- Carbide, die Acetyl bilden
- sehr toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 5 genannten Einleiterwerte nicht überschreiten, gilt dieses Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 8 bleibt von dieser Regelung jedoch unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (BGBl. I/01, S. 1714) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Abwässer dürfen zudem nur eingeleitet werden, wenn sie in der 2-Stunden-Mischprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. *Allgemeine Parameter*
 - a) Temperatur: <= 35°C
 - b) pH-Wert: 6,5 - 9,5
 - c) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 900 mg/l
 - d) Abbaubarkeit BSB₅ : CSB >= 0,4
 - e) Hinsichtlich absetzbarer Stoffe kann eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage verlangt werden, wenn 1 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit überschritten wird. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden.
 - f) abfiltrierbare Stoffe: 500 mg/l

2. Schwerflüchtige *lipophile Stoffe* (z. B. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
 - a) direkt absehbare: 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen, insgesamt: 250 mg/l
3. *Kohlenwasserstoffe*

gesamt: 20 mg/l
4. *Halogenierte organische Verbindungen*
 - a) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen: 1 mg/l
 - b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor 0,5 mg/l
5. *Organische halogenfreie Lösungsmittel*

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, deren Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht 10 mg/l
6. *Anorganische Stoffe* (gelöst und ungelöst)
 - a) Antimon: 0,5 mg/l
 - b) Arsen: 0,1 mg/l
 - c) Barium: 5,0 mg/l
 - d) Blei: 0,5 mg/l
 - e) Cadmium: 0,1 mg/l
 - f) Chrom: 0,5 mg/l
 - g) Chrom-VI: 0,1 mg/l
 - h) Cobalt: 2,0 mg/l
 - i) Kupfer: 0,5 mg/l
 - j) Nickel: 0,5 mg/l
 - k) Quecksilber: 0,05 mg/l
 - l) Selen: 2,0 mg/l
 - m) Silber: 0,5 mg/l
 - n) Zink: 2,0 mg/l
 - o) Zinn: 5,0 mg/l
7. *Anorganische Stoffe* (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak: 150 mg/l
 - b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen: 10 mg/l
 - c) Cyanid: (gesamt) 20 mg/l
(leichtfreisetzbar) 0,2 mg/l
 - d) Fluorid: 50 mg/l
 - e) Sulfat: 400 mg/l
 - f) Sulfid: 2 mg/l
 - g) Phosphatverbindungen: 15 mg/l
 - h) Chlor: 1,0 mg/l
 - i) Chlorid: 300 mg/l
8. *Weitere organische Stoffe*
 - a) wasserdampfliche, halogenfreie Phenole: 100 mg/l
 - b) Summe Stoffgruppe der perfluorierten Tenside (PFT) 0,3 µg/l
 - c) Farbstoffe: Höchstens bis zu einer Konzentration, bei der der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
9. *Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe* gemäß dem Deutschen Einheitsuntersuchungsverfahren G 24 (17. Lieferung 1986): 100 mg/l
10. Für vorstehend nicht *aufgeführte* Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(6) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall und nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihr beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Dem Wohl der Allgemeinheit und insbesondere den Belangen des Umweltschutzes ist hierbei Vorrang einzuräumen.

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und deren Einhaltung angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder der bei ihr beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot des Absatzes 5.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind seitens des Anschlussnehmers auf dessen Kosten Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(10) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Vorschrift unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist die Gemeinde Teichland berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigten bzw. des Abwassereinleiters die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasserentsorgungsanlage zu reparieren, besondere Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(11) Die Gemeinde Teichland führt ein Kataster über die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Indirekteinleiterkataster).

Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Schmutzwasser.

1. Im Indirekteinleiterkataster werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
 - c) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 21 WHG,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der anfallenden Abwasserströme (Produktionsabwasser, Kühlwasser),
 - e) Branchen- und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser, Beschreibung des Produktionsverfahrens (Wasserkreisläufe, Stoffeinsatz),
 - f) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Anschlussurteilnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen,
 - g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers getrennt nach Teilströmen,
 - h) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen (mit Angabe der Probenahmestellen und Messeinrichtungen),
 - i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - j) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben.
2. Auf Anforderung der Gemeinde Teichland hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben. Auf Verlangen ist der Gemeinde Teichland ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.
Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.
3. Bei der Einleitung von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst

mindestens fünf Einzelstichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und nachfolgend gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

4. Die Gemeinde Teichland ist berechtigt, zur Kontrolle der Indirekteinleiter Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Die Gemeinde Teichland kann damit einen Dritten beauftragen. Die Pflicht des Indirekteinleiters zur Eigenkontrolle bleibt davon unberührt.

§ 9

Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Absatz 7) auf dem anzuschließenden Grundstück ist seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik und auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss das natürliche Gefälle nicht ausreichend oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Insbesondere hat der Anschlussnehmer Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene gilt dabei die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss das natürliche Gefälle nicht ausreichend oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser - Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen - einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Die Gemeinde Teichland kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Teichland in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.

(4) Die Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten.

(5) Den ausgewiesenen Beauftragten der Gemeinde Teichland ist zur Prüfung der Haus- und Grundstücksentwässerungseinrichtungen und zur Störungsbeseitigung am Haus- oder Grundstücksanschluss ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(6) Alle Teile der Haus- oder Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Haus- oder Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 10**Haus- oder Grundstücksanschlüsse**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage haben. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung bestimmt die Gemeinde Teichland.

(2) Die Gemeinde Teichland kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Haus- oder Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Haus- oder Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

(3) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dürfen den Haus- oder Grundstücksanschluss nicht ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Teichland verändern oder verändern lassen.

(4) Der Verband ist berechtigt, die Herstellung der Haus- oder Grundstücksanschlussleitungen nebst Schacht, bei Sonderentwässerungsanlagen auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation - sowie alle sonstigen damit verbundenen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen.

§ 11**Versickerungspflicht von Niederschlagswasser**

(1) Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstückstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, sofern die Grundstücke nicht an öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind.

(2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken, auf öffentliche Flächen wie Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Anschlussnehmern auf Aufforderung durch die Gemeinde Teichland technisch auf ihre Kosten zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

(3) Besteht für den Anschlussnehmer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmenden notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Teichland auf schriftlichen Antrag eine andere Art der Niederschlagsbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 12**Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Teichland oder mit Zustimmung der Gemeinde Teichland betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

§ 13**Besondere Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, so ist die Gemeinde Teichland unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung nicht entsprechen.

(2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich der Gemeinde Teichland mitzuteilen.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich der Gemeinde Teichland mitzuteilen.

(4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Gemeinde Teichland anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.

(5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich der Gemeinde Teichland anzuzeigen.

§ 14**Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 15**Haftung**

(1) Für Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder anderes satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde Teichland von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.

(3) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Teichland durch den mangelhaften Zustand der Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 V des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde Teichland den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 16**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Gemeinde Teichland ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angeordnet und festgesetzt werden.

Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,
 - gegen seine Anschluss- und Benutzungspflichten aus dem § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 verstößt,
 - entgegen § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde,

4. entgegen § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten oder -verfahren entspricht,
 5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb einer Haus- und Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 9 verstößt,
 6. entgegen § 12 die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 7. seine Auskunft- und Anzeigepflichten nach dem § 4 Abs. 4, 5, 6, § 8 Abs. 11 Nr. 2 und § 13 verletzt,
 8. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung erfordern,
 9. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Versickerungspflicht des § 11 Niederschlagswasser in den öffentlichen Verkehrsraum ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Peitz.

§ 18 Beiträge und Gebühren sowie Aufwände - und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, soweit dieser nicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einem dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinden oder des Zweckverbandes entsprechenden Betrag außer Ansatz bleibt, und als Gegenleistung dafür, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Gemeinde Teichland Anschlussbeiträge, die in einer Beitragssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung, welche auf dem Kommunalabgabengesetz beruht, geregelt werden.

Nicht von diesen Anschlussbeiträgen erfasst wird der Aufwand aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung.

Für die voraussichtlichen Kosten des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage erhebt der Gemeinde Teichland Gebühren, die in einer Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung, welche auf dem Kommunalabgabengesetz beruht, geregelt werden.

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage, sind in der tatsächlich geleisteten Höhe der Gemeinde Teichland zu ersetzen.

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Ersatzanspruch wird auf der Grundlage entsprechender Regelungen in der Beitragssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung erhoben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 11 und 17 Abs. 1 Nr. 9 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. §§ 11 und 17 Abs. 1 Nr. 9 treten einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 06.11.2013

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 05.11.2013 folgende

Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust (Beitragssatzung)

beschlossen:

§ 1 Abwasserabgaben und öffentlich-rechtliche Entgeltleistungen

- (1) Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt die Gemeinde Teichland gemäß ihrer Abwasserentsorgungssatzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Teichland erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserentsorgung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Nicht von diesen Beiträgen erfasst wird der Aufwand für die laufende Instandsetzung und Unterhaltung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserentsorgungssatzung.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, unterliegt der Beitragspflicht, wenn das Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder an diese angeschlossen werden kann und
 - a) für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
 - oder
 - b) das Grundstück ungeachtet einer Festsetzung über die bauliche oder gewerbliche Nutzung entweder bebaubar oder gewerblich nutzbar ist oder tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt wird.
- (2) Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegen der Beitragspflicht dann, soweit diesen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage ein wirtschaftlicher Vorteil zukommt. Dies ist gegeben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und das Grundstück durch eine betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erschlossen wird und an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann (Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme) oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der als solcher eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsabhängigen Flächenmaßstab unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung berechnet, welcher sich aus der Vollgeschosszahl gemäß Absatz 2, 3 und 4 multipliziert mit der anrechenbaren Grundstücksgröße gemäß Absatz 5 ergibt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem Beitragssatz gemäß § 7 vervielfacht.

(2) Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

(3) Bei der Ermittlung dieses nutzungsabhängigen Flächenbeitrags werden grundsätzlich für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(4) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 wird wie folgt ermittelt:

- a) Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB):
 - aa) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
 - bb) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt als Vollgeschoss in Gewerbe - Industrie - und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,3. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - cc) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen nicht, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Vollgeschoss die durch 3,5 geteilte zulässige Baumassenzahl in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und die durch 2,3 geteilte zulässige Baumassenzahl in allen anderen Baugebieten. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - dd) Bei Grundstücken, bei denen nur die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nebeneinander festgesetzt wurden, erfolgt die Umrechnung auf die Vollgeschosszahl auf Grundlage der Gebäudehöhe nach bb).
 - ee) Bei Grundstücken, bei denen nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, gilt als Vollgeschosszahl die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- ff) Bei Grundstücken, bei denen weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzt, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend bb), cc) und dd).
- gg) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben aa), die Gebäudehöhe nach Buchstaben bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstaben cc) dauerhaft geduldet überschritten werden, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung auf die Vollgeschosszahl nach bb) und cc) ergebenden Vollgeschosse.
- hh) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl, die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzt, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend bb), cc), dd) und ee).
- ii) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, mindestens ein Vollgeschoss. Ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- jj) Die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, wenn diese aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB) höher ist.
- b) Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - aa) Bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich auf den Grundstücken der näheren Umgebung einfügt.
 - bb) Bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss. Ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- c) Grundstücke im Außenbereich
 - aa) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - bb) Bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend.
 - cc) Bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die Vollgeschosszahl entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden, ansonsten die Vollgeschosszahl nach den Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
 - dd) Bei Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist sowie bei Grundstücken, für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ein Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der nach Planungsrecht zulässigen Vollgeschosse.
- d) Bei bebauten Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans und teilweise im unbeplanten Bereich liegen, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch nach der auf dem sich nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff ergebenden baurechtlich zulässigen Zahl an Vollgeschossen. Für unbebaute Grundstücke nach Satz 1 ist ein Vollgeschoss maßgebend. Ist nach baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.

- e) Bei bebauten Grundstücken, die aus dem Bereich eines Bebauungsplans oder aus dem unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich hineinreichen, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch nach der auf dem sich an dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff ergebenden baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Für unbebaute Grundstücke nach Satz 1 ist ein Vollgeschoss maßgebend.
Ist nach baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- f) Die Absätze d) und e) sind bei baulichen Anlagen, die sich im Außenbereich befinden, nur auf solche baulichen Anlagen anzuwenden, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind.
- g) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut worden sind, ein Vollgeschoss.
- (5) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei unbeplanten Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die gesamte innerhalb des in Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a), b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- e) bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen (z. B. Eckgrundstück) angrenzen, die Summe des für jede Straße separat ermittelten Flächenbeitrages geteilt durch die Anzahl der Straßen,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind und die in einer dem Beitragsbescheid beigefügten Liegenschaftskarte gekennzeichnet ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Kiesgrube, Untergroundspeicher u.ä.), die Teilfläche des Grundstücks auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche fachplanerische Verwaltungsakt bezieht und die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- h) bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend den Bestimmungen für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden; ansonsten die durch die Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b), sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder hieran angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage besteht, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Beitragsschuldner

(1) Schuldner des Abwasserbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- beziehungsweise Teileigentum sind die einzelnen Mit- beziehungsweise Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- beziehungsweise Teileigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 7

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage beträgt 3,58 Euro pro Quadratmeter der nach § 4 berechneten Grundstücksfläche.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Absatz 2 dieses Paragraphen gilt entsprechend.

(2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Fälligkeit des Abwasserbeitrags

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Beitragsschuldner fällig.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden. Die Höhe der Ablösesumme soll nach Maßgabe des zu erwartenden Abwasserbeitrags ermittelt werden. Durch die Zahlung der Ablösesumme wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde Teichland jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Teichland das Grundstück betreten, auf dem sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Teichland vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde Teichland schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunftspflicht oder Anzeigepflicht verletzt und

- entgegen § 12 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigern;
- entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig ist der Amtsdirektor des Amtes Peitz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Peitz, den 06.11.2013

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.452.000	217.700	0	1.669.700
ordentliche Aufwendungen	1.786.400	137.200	0	1.923.600
außerordentliche Erträge	2.000	0	1.000	1.000
außerordentliche Aufwendungen	2.000	0	1.000	1.000
im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	1.467.800	212.800	0	1.680.600
Die Auszahlungen	1.686.800	182.300	0	1.869.100
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.383.100	212.500	0	1.595.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.631.600	127.000	0	1.758.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	84.700	300	0	85.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.000	55.300	0	94.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.200	0	0	16.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert (Festsetzung wie bisher 0 EUR).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert (wie bisher 0 EUR).

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 5

Die gemäß § 5 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 04.11.2013

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mo., 02.12.

17:30 Uhr Ausschuss für sorbische/wendisch Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften und Tourismus des Amtes Peitz, Rathaus, Seminarraum

Do., 05.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Fr., 06.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Turnow, Gemeindezentrum

Mo., 09.12.

19:00 Uhr Finanzausschuss Jänschwalde, Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30B

Di., 10.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Neuendorf, Feuerwehr/Gemeindezentrum

Mi., 11.12.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Peitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 12.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108
 19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Mo., 16.12.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 17.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
 18:30 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus/FF, Hauptstraße 24



AMT PEITZ
Amt Picnjo
 Schulstr. 6
 03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
 Fax: 035601 38170
 E-Mail: peitz@peitz.de
 Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
 -192, -193
 Fax: 035601 38-196
 E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
 Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
 Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
 jeden 2. und 4. Samstag
 im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

32. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 24.10.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/KÄ/227/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss: Jae/BA/226/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fertigung und Montage einer Barriere für den Sportplatz in Jänschwalde, OT Jänschwalde-Dorf an Bieter Nr. 1 (Firma Zubiks aus Peitz).

Beschluss: Jae/BA/224/2013

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von VOL Leistungen - Kauf eines Multicars M31 Carrier 4x4 mit Winterdienstkommunaltechnik an Bieter Nr. 1 (Firma Eder aus Kolkwitz).

34. Sitzung des Amtsausschusses am 28.10.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/OA/217/2013

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Eilentscheidung Nr. 1/11/13

(Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Amtsjugendfeuerwehr der Amtsfeuerwehr Peitz).

Beschluss: AP/OA/216/2013

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Richtlinie des Amtes Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Schüler/Schülerinnen der Oberschule des Amtes Peitz ab dem Schuljahr 2014/2015 aufzuheben. Zukünftig wird das Amt Peitz Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften in den drei Schulen des Amtes Peitz finanziell unterstützen.

Beschluss: AP/OA/211/2013

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz.

Beschluss: AP/KÄ/212/2013

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten im Feuerwehrgebäude Cottbuser Straße 3 in 03185 Teichland, OT Neuendorf.

Beschluss: AP/KÄ/214/2013

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Bärenbrück mit Feuerwehr und Jugendclub Dorfstraße 31a in 03185 Teichland, OT Bärenbrück.

Beschluss: AP/KÄ/213/2013

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten im Feuerwehrgebäude Mauster-Dorfstraße 20 in 03185 Teichland, OT Maust.

42. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 29.10.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/170/2013

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss: TuP/OA/169/2013

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow im Jahr 2014:

02.05.2014, 30.05.2014, 14.07.2014 - 25.07.2014,
23.12.2014 - 02.01.2015.

Beschluss: TuP/OA/171/2013

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Kunterbunt“ Preilack im Jahr 2014:

02.05.2014, 30.05.2014, 04.08.2014 - 22.08.2014,
24.12.2014 - 02.01.2015.

54. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 05.11.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/KÄ/221/2013

Die Gemeindevertretung Teichland empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in der nächsten GV-Sitzung.

Beschluss: Tei/KÄ/226/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Teichland.

Beschluss: Tei/BA/227/2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Friedhof Maust (Pflanzen einer neuen Hecke im Bereich Straße Siedlung) an Bieter Nr. 2 (Firma Michael Max, Merzdorf).

Beschluss: Tei/BA/220/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, für den in der Anlage aufgeführten Geltungsbereich, gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seehafen Teichland“ im Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Teichland.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Das Planungsbüro wird beauftragt, die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Beschluss: Tei/BA/223/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beauftragt das Landschaftsarchitekturbüro Thomas Nickel, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung aus Dresden mit der Erarbeitung der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Seehafen Teichland“.

Beschluss: Tei/BA/217/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust rückwirkend zum 01.01.2013.

Beschluss: Tei/BA/218/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust (Beitragsatzung) einschließlich der Kalkulation rückwirkend zum 01.01.2013.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24 oder Mo.- Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr Tel.: 035601 80861719	Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a Tel.: 035601 82194 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Tel.: 035601 23009 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 22019	
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Tel.: 035601 897977 Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 05.12.2013, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 18.12.2013**